

Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags
in letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Paukerlücken“ und „Allgemeine Winzer-Zeitung“.

Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.20
= (ohne Crägerlohn oder Postgebühren.)
Inseratenpreis pro sechsstelliger Pettzelle 15 Pf.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Druck und Verlag von Adam Estenne in Oestrich und Eltville.
Ferienpreis No. 88

Grösste Abonnentenzahl in der
Stadt Eltville und Umgebung.

No 129

Dienstag, den 23. Oktober 1917.

68. Jahrgang

Erstes Blatt.

Ämtlicher Teil.

Die heutige Nummer umfasst 2 Blätter
(8 Seiten).

Bekanntmachung

Nr. L. 1500/8. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Veräußerung, Verwendung und Meldepflicht von pflanzlichen
Gerbstoffauszügen und künstlichen Gerbmitteln. Vom 19. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach
den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind,
jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen
nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von
Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-
Gesetzbl. S. 376) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die
Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuches
nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom
12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) **) bestraft wird.
Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Be-
kannmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen
vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegen-
stände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) die Auszüge aus pflanzlichen Gerbstoffen jeder Art;
- b) die künstlichen Gerbmittel.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis
zu 10 000 Mk. wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen
höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt,
schädigt oder zerstört, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbge-
schäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
handelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt
oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher
oder die Beschäftigung oder Unternehmung der Betriebseinrichtungen
oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen
Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Ge-
fängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark
oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorstände, die
verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verschollen
erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen
gehören oder nicht.

Als künstliche Gerbmittel im Sinne dieser Bekannt-
machung gelten alle nicht rein pflanzlichen und rein tierischen
Gerbmittel, insbesondere Sulfizellulose-Ablauge, Keradon
und dergleichen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände
werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme
von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen
verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie
nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen
Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung
oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Ausnahmen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und
Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachfolgenden Be-
stimmungen oder mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abtei-
lung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 5.

Veräußerungs- und Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist unbefehdet der sonst be-
stehenden Bestimmungen oder besonderer Anordnung der
Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegs-
ministeriums gestattet:

1. die Veräußerung und Lieferung an und durch die
Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W. 9, Buda-
pesterstraße 11/12, und die Verwendung der durch
die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bezogenen beschlag-
nahmten Gegenstände zur Herstellung von Leder im
eigenen Betriebe;
2. die Verwendung der aus pflanzlichen Gerbstoffen ge-
wonnenen Gerbrühen von weniger als 10 * B.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Be-
kannmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder
unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig
die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unter-
läßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Dichtigkeit zur Herstellung von Leder im eigenen
Betriebe;

3. die Veräußerung, Lieferung und Verwendung von
Chromsalzen und gewöhnlichem Alaun;

4. die Verwendung der am 19. Oktober 1917 nachweis-
lich im Besitze der Gerbereien oder Lederzuchtvereine
befindlichen, von dieser Bekanntmachung betroffenen
Gegenstände, soweit nicht die Bekanntmachung Nr.
Ch. II. 588/10. 15. K. R. A. (Verbot künstlicher Be-
schwerung von Leder) es verbietet;

5. die Veräußerung und Lieferung der unter § 1 b
fallenden Stoffe an andere Abnehmer als Gerbereien
oder Lederzuchtvereine.

§ 6.

Meldepflicht.

Das Leder-Zuweisungs-Amt der Kriegs-Rohstoff-Ab-
teilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist be-
rechtigt, nach Abgabe der Bekanntmachung über Auskunft-
pflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) jederzeit
Auskünfte über die von der Bekanntmachung betroffenen
Gegenstände zu verlangen.

§ 7.

Anträge und Anfragen.

Anträge und Anfragen sind ausschließlich an das Leder-
Zuweisungs-Amt, Berlin W. 9, Buda-pester Str. 11, zu
richten, von welchem auch die Bordsche für Antrags-, Er-
laubnis- und Meldebescheine zu beziehen sind.

§ 8.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 19. Oktober 1917 in
Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 1000/4.
16. K. R. A., betreffend Verbot der Extraktion von Gerb-
rinden, vom 1. Juni 1916, außer Kraft.

Mainz, den 19. Oktober 1917.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 200/9. 17 K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von eisernen Heizkörpern und
Zentralheizungskesseln. Vom 20. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allge-
meinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit
nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen
verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnah-
meverordnungen nach § 6 *) der Bekanntmachung über die
Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom
26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwider-
handlung gegen die Meldepflicht nach § 5 **) der Bekannt-
machung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis
zu 10 000 Mk. wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen
höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt,
schädigt oder zerstört, verwendet, kauft oder
verkauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbge-
schäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
handelt.

Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des
Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fern-
haltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Sep-
tember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt
oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher
oder die Beschäftigung oder Unternehmung der Betriebseinrichtungen
oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen
Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Ge-
fängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark
oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorstände, die
verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verschollen
erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen
gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Be-
kannmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder
unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig
die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unter-
läßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegen-
stände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

1. Alle vorhandenen und neu erzeugten, gebrauchsfähigen,
nicht in Heizungsanlagen eingebauten guß- und schmiede-
eisernen Zentral-Heiz- und Kühlkörper aller Art, insbe-
sondere Radiatoren und Radiatorenglieder, Heizöfen und
Rohrregister, Heizkörper für Luftheizungen und Lufterhitzer,
Flanschblechrohre, Heizrohre für höheren Druck, Rippen-
elemente, Rippenrohre, Gewächshausheizrohre.

2. Alle vorhandenen und neu erzeugten, gebrauch-
fähigen, nicht in Heizungsanlagen eingebauten guß- und
schmiedeeisernen Kessel und Kesselglieder für Zentralheizungs-
anlagen.

Rohre, die nur zur Zu- bzw. Ableitung von Dampf,
Wasser oder Kälteflüssigkeit dienen, sowie Verbindungsstücke
zu Heizkörpern und Kesseln werden von dieser Bekannt-
machung nicht betroffen.

§ 2.
Beschlagnahme.
Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.
Beschlagnahme u. Wirkung der Beschlagnahme.
Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Bornehme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“, erfolgen.

§ 4.
Ausnahmen von der Beschlagnahme.
Die im § 1 bezeichneten beschlagnahmten Gegenstände können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“, zur Verwendung freigegeben werden. Die Freigabeanträge sind der Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“ der Kriegs-Rohstoff-Abteilung in Berlin SW. 11, Königgräber Str. 28, auf vorgeschriebenem Formular in doppelter Ausfertigung einzureichen. Freigabeantragsformulare können von dieser Stelle bezogen werden.

§ 5.
Meldepflicht.
Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen der Meldepflicht.

§ 6.
Meldepflichtige Personen.
Zur Meldung verpflichtet sind:
1. alle Personen, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände *), auch wenn sie schon auf Grund einer Einzelbeschlagnahme nach Nr. Bst. 1042/1. 17. R. R. A. gemeldet haben. Vorstände, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen vom Empfänger zu melden.
Nach § 2 beschlagnahmte Gegenstände, die sich bereits auf einer Baustelle befinden, aber noch nicht fertig eingebaut sind, sind von dem Lieferanten zu melden, gleichgültig ob die Gegenstände an den Lieferanten schon bezahlt sind oder nicht. Gegenstände dieser Art sind jedoch bei der Meldung besonders zu kennzeichnen.

§ 7.
Stichtag, Meldefrist.
Maßgebend für die Meldungen ist der bei Beginn des Stichtages tatsächlich vorhandene Bestand. Stichtag für die erste Meldung ist der 1. November 1917; die hierauf bezüglichen Meldungen müssen spätestens bis 15. November 1917 (Meldefrist) erstattet sein.
Weitere Meldungen kann die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“, verlangen.

§ 8.
Art der Meldung.
Die Meldungen müssen, getrennt für Heizkörper und Kessel, auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldebögen, die bei der Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“ der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erhältlich sind, erfolgen. Die Anforderung hat auf einer Postkarte zu erfolgen, welche mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen ist. Die Meldebögen dürfen zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der darin gestellten Fragen nicht benutzt werden. Von den erstatteten Meldungen ist eine Abschrift (Durchschlag) von dem Meldebogen zurückzubehalten und aufzubewahren. Die Meldungen sind lückenlos ausgefüllt und postfrei gemacht an die Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“ der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 11, Königgräber Str. 28, einzureichen.

§ 9.
Lagerbuch, Auskunftserteilung.
Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- oder Postbehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Betriebseinrichtungen und der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 10.
Anfragen.
Alle Anfragen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“ in Berlin SW. 11, Königgräber Str. 28, zu richten. Der Kopf des Schreibens ist mit der Aufschrift: „Betr. Heizbetrieb“ zu versehen.

§ 11.
Inkrafttreten.
Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 20. Oktobers 1917 in Kraft.
Die Einzelverfügungen Nr. Bst. 1042/1. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme von eisernen Heizkörpern treten gleichzeitig außer Kraft.

*) Demgemäß erstreckt sich die Bekanntmachung auch auf kirchliche, stiftliche, kommunale, im Eigentum des Reichs oder eines Bundesstaates stehende Gegenstände der im § 1 genannten Art.

Mainz, den 20. Oktober 1917.
Der Gouverneur der Festung Mainz.
Bausch,
Generalleutnant.

XVIII. Armee-Korps. Frankfurt a. M., 25. 9. 1917.
Stellvertretendes Generalkommando.
Nr. 36. Nr. 20251/5704.

Betr.: Arbeitshilfe in der Land- und Forstwirtschaft.
Verordnung.

Auf Grund der § 96 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 ordne ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlssbereich der Festung Mainz an:
Die Verordnung vom 7. 4. 17 (36 Nr. 6853/2171) tritt nicht, wie in § 7 vorgesehen, am 15. Oktober 1917 außer Kraft, sondern gilt bis auf Weiteres.

Der stellvertretende Kommandierende General.
gez.: Riedel, Generalleutnant.

Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916.
(R. H. S. 959.)
(Schluß.)

Bei Abgabe an die Verbraucher dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen unter 4 durch die Abnahmestellen oder durch Kleinhandler folgende Preise nicht überschritten werden:

1. Rehwild
a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kg. Mk. 2,75
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kg. 1,85
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kg. 0,90
2. bei Rot- und Damwild
a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kg. 2,35
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kg. 1,65
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kg. 0,70
3. bei Wildschweinen
A) bei Tieren bis zu 35 Kg. einschließlich
a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kg. 2,75
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kg. 1,95
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kg. 1,—
B) bei Tieren über 35 Kg.
a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kg. 2,25
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kg. 1,65
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kg. 1,—
4. für Hasen
a) mit Balg, das Stück 6,25
b) ohne Balg, das Stück 6,—
5. bei wilden Kaninchen
a) mit Balg, das Stück 2,—
b) ohne Balg, das Stück 1,95
6. bei Fasanen
a) Hähne, das Stück 5,50
b) Hennen, das Stück 4,30

Bei Abgabe an die Verbraucher in den nach Maßgabe der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 zu befestigenden Kommunalverbänden dürfen durch die Empfangsstellen oder durch Kleinhandler folgende Preise nicht überschritten werden:

1. Rehwild
a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kg. Mk. 2,90
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kg. 1,95
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kg. 1,—
2. bei Rot- und Damwild
a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kg. 2,50
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kg. 1,75
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kg. 0,80
3. bei Wildschweinen
A) bei Tieren bis zu 35 Kg. einschließlich
a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kg. 2,90
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kg. 2,10
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kg. 1,10
B) bei Tieren über 35 Kg.
a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kg. 2,40
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kg. 1,75
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kg. 1,10
4. für Hasen
a) mit Balg, das Stück 6,80
b) ohne Balg, das Stück 6,55
5. bei wilden Kaninchen
a) mit Balg, das Stück 2,15
b) ohne Balg, das Stück 2,10
6. bei Fasanen
a) Hähne, das Stück 6,—
b) Hennen, das Stück 4,75

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 23. September 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Eichenhart-Rothe.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A. Huber.
Der Minister des Innern.
J. A. Freund.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

2. 10384. Auf die in der nächsten Nummer des Regierungs-Amtsblattes veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Handelsministers vom 25. v. Mts., J. Nr. III 5695, betreffend Zulassung von Kettenschweißapparaten mache ich hierdurch aufmerksam.
Die Apparate der Firma Vossische Elektrizitäts-Gesellschaft in Lechbruck (Schwaben), denen die genannte Vergünstigung gewährt wird, müssen mit einem Faktumschild versehen sein, das, bis auf die Typennummer „A 34“ anstelle von „J 29“, die im Erlaß vom 13. Juli 1914 angeführten Angaben enthält.
Mit den Apparaten muß die unter Nr. 12 vom Deutschen Kettenschweißverein geprüfte Wasservorlage verbunden sein.
Zeichnungen und Beschreibungen der Apparate sind im Bedarfsfalle anzufordern.

Radesheim a. Rh., den 18. Oktober 1917.
Der Königliche Landrat.
Wagner.

Gewährung von Staatsprämien für das Auslehren taubstummer Handwerkslehrlinge.

2. 10319. Mit Rücksicht darauf, daß während des Krieges Schuttmacherlehrlinge wegen Mangel an Leber vielfach ein Weilenstand nicht anfertigen und daher die Gesellenprüfung nicht vorschriftsmäßig ablegen können, hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe sich damit einverstanden erklärt, daß für die Dauer dieses Ausnahmezustandes der für die Gewährung einer Staatsprämie erforderliche Nachweis der Ausbildung eines taubstummen Schuttmacherlehrlings durch die Bescheinigung des Obermeisters über das ordnungsmäßige Erlernen des Handwerks und durch die Abnahme von Arbeitsproben seitens der Beauftragten der Prüfungskommission als erbracht angesehen werden kann.

Radesheim a. Rh., den 15. Oktober 1917.
Der Königliche Landrat,
Wagner.

Fleischhöchstpreise.
Die Höchstpreise betragen für das Pfund:

Rindfleisch:	
Rindfleisch mit Beilage 25%	2.—
Kostbraten mit Knochen 30%	2.60
Lebend ohne Knochen, Zunge	3.20
Knochen	—50
Kalbfleisch:	
Kalbfleisch mit Beilage 33 1/3%	1.80
Kotelette	2.—
Leber	2.40
Schnitzel	2.80

Schweinefleisch:	
Schweinefleisch mit eingewachsenen Knochen — jede Beilage von geringwertigen Teilen und Knochen ist verboten —	1.90
Schweinefleisch ohne Knochen, rohes Schmalz	2.50
Geschchnittene Schweinekoteletten	2.20
Kopf, Rüffel und Gaspel	—90
Fäße	—30
Solberfleisch (Rippen- und Kammstück ohne Beilage)	2.—
Kopf, Rüffel und Gaspel, gepökelt	1.—
Fäße, gepökelt	—40
Ausgeflüssenes Fett (reines Schweineschmalz)	2.60
Blut- und Leberwurst	1.80
Fleischwurst und Fleischmagen	2.—

Schaffelfleisch:	
Haß und Brust	2.40
Bug und Kamm mit eingewachsenen Knochen	2.60
Keule und Rücken	3.—

Soweit eine Knochenbeilage vorgesehen ist, darf ein Verkauf des Fleisches ohne Beilage nicht erfolgen.
Radesheim a. Rh., den 19. Oktober 1917.

Der Kreisausschuß des Rheingaukreises.

Beschluß.
Auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß in seiner Sitzung vom 3. Oktober 1917 beschlossen, die Schonzeit für Rehfäßer für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden auf das ganze Jahr auszudehnen. Bezüglich der Mehlfäßer, Wachteln und schottischen Moorhähne soll es bei dem gesetzlichen Beginn der Schonzeit — 1. Dezember — verbleiben.

Der Bezirksausschuß.
Lina.

Der neue deutsche Heimatsieg. Über 12 1/2 Milliarden.

Diese leicht hingeschriebene, aber bei näherer Betrachtung für ein Menschenhirn unvorstellbare und unübersehbare Riesenziffer, die wir als Ergebnis der besten deutschen Kriegsanleihe buchen dürfen, kann uns mit stolzer Befriedigung erfüllen. Sie ist auch eine Großtat des Krieges, eine Tat der Heimat in Racheleistung der Siege, unserer tapferen Heere, unserer und unserer wehrhaften Flotte, die Auslands Kampfschiffe vor sich her schenkt und eine beständige Insel nach der andern dem Feinde abnimmt. Genau 12 Milliarden und 432 Millionen Mark wurden am 20. Oktober festgelegt. Ein Teil von kleineren Meldungen stand noch aus, die Feldzeichnungen laufen bis zum 20. November, also werden nach den bisherigen Erfahrungen die 12 1/2 Milliarden leicht überschritten. Mit betrübten Stimmen werden unsere Feinde die Kunde vernehmen, werden sich bemühen, neben dem unabweisbaren neuen ein lachendes Auge zu zeigen und darauf hinweisen, daß die siebente deutsche Anleihe einige hunderttausend Mark weniger gebracht habe als die sechste. Aber es wird eine Komödie sein, eine lächerliche Komödie, hinter der die tiefe Trauer über diesen neuen Sieg der deutschen Widerstandskraft sich notdürftig, wenn auch ohne Erfolg, zu bergen sucht.
Mit keinem Wort und mit keiner Kunst wird sich die Tatsache hinwegweisen lassen, daß im dritten Kriegsjahr das deutsche Volk mehr als 25 1/2 Milliarden aufbrachte, über vier Millionen mehr als 1915 und 1916. Dieser bisher tatsächlich in der Weltgeschichte unerhörte Kraftbeweis macht uns niemand nach, weder das ehemalige an Geldmangel nicht zu übertreffende England noch Wilsons Pantheum mit seinen rücksichtslosen Raftkünstlern.
Die siebente Kriegsanleihe ist uns, wie ihre Vorgängerinnen, ein untillbarer Nachweis für die lebendige unüberwindbare Kraft des deutschen Volkes und die Gewißheit, daß das Reich Bestand unverletzt aus diesem Kriege hervorgehen wird, daß die alle Mäße übersteigende Opferfreudigkeit der Nation nach dem Aufhören des Ringens durch eine neue Zeit der Blüte und der Entwidlung ihren Lohn finden wird.

Die bisherigen Kriegsanleihen
ergaben folgende Schlussergebnisse:

1. Kriegsanleihe	4,46 Milliarden
2. „	9,06 „
3. „	12,10 „
4. „	10,71 „
5. „	10,59 „
6. „	12,98 „
Zusammen 59,90 Milliarden.	

Dem steht die 7. Kriegsanleihe mit vorläufig . . . 12,43 Milliarden
Insgesamt 72,33 Milliarden.

Die Artillerieschlacht bei Soissons.

Deutsche Truppenlandung auf Dago.
Mitteilungen des Wolffschen Telegraphen-Bureau.
Großes Hauptquartier, 20. Oktober.
Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. Bei ungünstigen Beobachtungsbedingungen blieb der Feuerkampf in Flandern geringer als an den Vortagen; nur in einzelnen Abschnitten zwischen Houthoulster Wald und Deule war er zeitweilig stark. — Erkundungsgefechte spielten sich an mehreren Stellen, auch im Artois und nördlich von St. Quentin, mit für uns günstigem Erfolge ab.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.
Die Artillerieschlacht nördlich von Soissons dauerte an. In der Nacht vorübergehend nachlassender Festigkeit bekämpften sich die dort zusammengezogenen Artilleriemengen mit äußerster Kraft. Anhaltendes Massenerfeuer von Minenwerfern hat die vordere Kampfzone zwischen Dugailon und Branc in ein Trichterfeld verwandelt. Einzelne Vor-

...französischer Aufklärungstrupp wurden abgewiesen; größere Angriffe sind bisher nicht erfolgt.

Oblich der Maas schwoll die Feuerstätigkeit gestern nachmittags an. Mehrere eigene Unternehmungen brachten uns Gefangene ein.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Wir haben auch auf der Insel Dagoe Truppen gelandet, wo schon vor einigen Tagen Landungsabteilungen der Marine zur Sicherung der beabsichtigten Ausladestellen Fuß gefaßt hatten. Die dort eingeleiteten Operationen verliefen planmäßig.

Von der Ostseeküste bis zum Schwarzen Meer nichts von Bedeutung.

Macedonische Front. Am Westufer des Ohrida-Sees wurden angreifende französische Kompagnien zurückgeworfen. Bei Monastir, im Cerna-Bogen und am Dobropolje lebte das Feuer auf.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Die Säuberung der Insel Dagö.

Die Insel Schilbau besetzt.

Mitteilungen des Wolffschen Telegraphen-Bureaus

Großes Hauptquartier, 21. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. Ostende wurde von See beschossen. In der Stadt entstand Häuserbeschaden. — An der flandrischen Landfront blieb bei starkem Dunst bis zum Abend die Feuerstätigkeit eingeschränkt. Vor Einbruch der Dunkelheit verstärkte sich das Feuer an der Küste, bei Dymuibe und in einigen Abschnitten des Hauptkampfes. Mehrfach vorstoßende Erkundungsabteilungen der Gegner wurden verlustreich zurückgeworfen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz. Nach nebligem und daher etwas ruhigerem Morgen steigerte sich bei mittags besser werdender Sicht die Artillerieschlacht von Baugailon bis Praye wieder zu heftiger Tätigkeit. Sie dauerte unermüdet, vielfach zum Trommelfeuer anschwellend, auch während der Nacht an. Größere Angriffe sind bisher nicht erfolgt.

Bei den übrigen Armeen blieb die Gefeßstätigkeit meist gering.

Neun feindliche Flieger wurden abgeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Auf der Insel Dagö ist die Ostküste von unseren Truppen erreicht; Streifabteilungen durchdringen das Innere. Bisher sind mehrere Hundert Gefangene gemeldet. — Die zwischen der Insel Moon und dem Festland gelegene Insel Schilbau wurde von uns besetzt. — Die russischen Seestreitkräfte haben den Moos-Sund nach Norden verlassen unter Freigabe des Bracks der „Slava“ und von vier auf Strand gesetzten Dampfern.

Von der russisch-rumänischen Landfront ist nichts von Bedeutung zu berichten.

Macedonische Front. Im Gebirgsstod zwischen Stumbi-Tal und Ochrida-See griffen gestern nach kräftiger Feuerbereitung starke französische Kräfte an. Deutsche, österreichisch-ungarische und bulgarische Truppen brachten durch Feuer und im Gegenstoß den feindlichen Ansturm zum Scheitern. — Westlich des Ochrida-Sees sowie vom Prespa-See bis zur Cerna und auf beiden Warba-Üfern hat die Kampfstätigkeit der Artillerien merklich zugenommen.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Neue englisch-französische Angriffe in Flandern.

Mitteilung des Wolffschen Telegraphen-Bureaus.

Großes Hauptquartier, 22. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. In Flandern schwoll gestern der Feuerkampf am Houthouster Wald bis zum Kanal Comines-Ïperen wieder zu großer Stärke an und blieb, vielfach zum Trommelfeuer gesteigert bis zum Morgen heftig. — Heute früh haben nach bisher vorliegenden Meldungen zwischen Draaitbant und Poeltapelle französische-englische Angriffe eingelegt.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz. Die Artillerieschlacht zwischen Allette-Grund und Bray wurde unter hartem Einsatz aller Kampfmittel tagsüber und mit nur wenigen Pausen auch während der Nacht weitergeführt. — Im mittleren Abschnitt des Chemin des Dames war besonders bei Czerny das Feuer zeitweilig sehr lebhaft. — Auch in der Champagne und an der Maas hat sich die Kampfstätigkeit verstärkt.

Zwölf feindliche Flieger und ein Fesselballon wurden zum Abbruch gebracht.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die ganze Insel Dagö ist in unserem Besitz. Mehr als 1000 Gefangene und einige Geschütze wurden eingebracht, große Vorräte erbeutet. — In neun Tagen führten Armeen und Marine die Operationen über See gemeinsam durch, die Insel, Moon und Dagö, die Schlüsselpunkte der östlichen Ostsee, in deutsche Hand brachten. — Ein neuer Beweis der Schlagkraft unseres Heeres und unserer Marine ist erbracht. Ihr Zusammenwirken auch hier kann vorbildlich genannt werden.

Macedonische Front. Im Stumbi-Tal entrissen unsere und die verbündeten Truppen den Franzosen im Angriff einige Höhenstellungen und hielten sie gegen starke Gegenstöße. — An der Straße Monastir-Resna scheiterten wiederholte Angriffe des Gegners. Der Feuerkampf blieb hier und in anderen Abschnitten auf beiden Warbauseiten stark.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Unsere Flotte bei Desel.

Auslands wankende Ostseeherrschaft.

Im Interesse der strategischen Entwicklung der Operationen um Desel ist die Teilnahme unserer Seestreitkräfte und ihre Mitwirkung bei den weiteren Operationen zunächst nur in großen Zügen bekanntgegeben worden.



Nachdem die Unternehmung gegen Desel als abgeschlossen gelten kann, wird auch bekannt, in welcher hervorragender Weise unsere Flotte an dem siegreichen Unternehmen beteiligt war. Minenlucherverbände waren seit Tagen beschäftigt, in dem durch Streuminen gefährdeten Uferwasser von Desel eine für die Transportschiffe und Kampfschiffe gesicherte Fahrtrasse herzustellen. Der Hauptteil der Flotte wandte sich sodann zur Tagga-Bucht, wo der Landung unserer Truppen bei Merris nur durch russische Strandwachen schwacher Widerstand entgegengeleitet wurde, der nach erfolgter Landung der ersten Boote bereits gebrochen war. Schwieriger war die Aufgabe der übrigen Verbände; der zweite Teil der Flotte lief auf den Soelo-Sund, die Fahrtrasse zwischen Desel und Dagoe, zu. Hier leisteten durch den herrschenden Nebel begünstigt, die russischen Batterien von Toffri auf Dagoe erbitterten Widerstand. Glücklicherweise gelang es den Kriegsschiffen rasch, die feindlichen Batterien bei Toffri zum Schweigen zu bringen, so daß Truppenlandungen ungehindert erfolgen konnten. Während Marinetruppen den Ort Bamerort und die Signalstation für unsere Zwecke einrichteten, jagten die ersten Radfahrer-Abteilungen auf der großen nach Orrissar führenden Landstraße nach Osten, um den Damm nach der Insel Moon zu besetzen. Sie stießen aber auf großen Widerstand überlegener Streitkräfte, so daß sie die bereits eingerichtete Brückenkopfstellung bei Orrissar zunächst nicht halten konnten. Somit mußte unserer Flotte die Aufgabe zufallen, in das Raster Ziel einzubringen und von hier aus den Damm, der Moon mit Desel verbindet, unter Feuer zu nehmen. Nach Herstellung einer Fahrtrasse im Soelo-Sund und nachdem der Hauptteil der Flotte erfolgreich nach Süden vorgezogen war, gelang es, die russischen Streitkräfte im Moon-Sund abzuwandern. Der Rigaer Meerbusen ist von russischen Schiffen frei und wird jetzt von unseren Minenlucherkommandos gesäubert.

Angriff des Marineluftschiffgeschwaders.

Vier Luftkreuzer nicht zurückgekehrt.

Im Berlin, 21. Okt. (W.B. Amtlich.) In der Nacht vom 19. zum 20. Oktober griff ein Marineluftschiffgeschwader England besonders erfolgreich an. Mit rund 26 000 Kilogramm Bomben wurden die Industrieanlagen folgender Plätze belegt: London, Manchester, Birmingham, Nottingham, Derby, Lowestoft, Hull, Grimsby, Norwich, Rappleton. Gute Spreng- und Brandwirkung wurde überall beobachtet. Der Luftschiffkommandant Kapitänleutnant Freiherr Preusch von Buttlar-Brandenfels fuhr mit seiner bewährten Besatzung den vierzehnten Angriff gegen England, davon vier gegen London. Auf dem Rückmarsch nach glänzend durchgeführter Unternehmung sind vier Luftschiffe unter Führung ihrer erprobten Kommandanten, den Kapitänleutnants Stubbert, Kölle, Gayer (Hans) und Schwander infolge außergewöhnlich starker Widerwehr und dichten Nebels, der die Orientierung unmöglich machte, über das französische Kampfgebiet geraten und dort, wie aus französischen Nachrichten hervorgeht, abgeschossen oder zur Landung gezwungen worden. Näheres über das Schicksal der einzelnen Schiffe und ihrer Besatzungen ist zur Zeit noch nicht bekannt.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine.

Die U-Boot-Beute im September.

672 000 Tonnen im September.

Im Berlin, 22. Okt. (W.B. Amtlich.) Durch kriegsgerichtliche Maßnahmen der Mittelmächte sind im Monat September insgesamt 672 000 Bruttoregistertonnen des für unsere Feinde nützlichen Handelsverkehrs versenkt worden. Damit erhöhen sich die bisherigen Erfolge des uneingeschränkten U-Bootkrieges auf 6 975 000 Bruttoregistertonnen.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine.

Lokale u. Vermischte Nachrichten.

Aus den Verlustlisten

Valentin Siegfried, Eibingen, leicht verw.

Andreas Schneider, Wehr, Lorch, leicht verw.

Wilhelm Adam, San-Ulrich, Eitville, leicht verw., bei der Truppe.

Andreas Kistler, Erbach, verlegt.

Karl Müller, Riedersbach, schwer verw.

Richard Dörcher, Schierstein, in Gefangenschaft.

Georg Braun, Wehr, Eitville, gefallen.

Fritz Sommer, Döhr, Schierstein, schwer verw.

Auszeichnungen vor dem Feinde.

Im Johannistberg, 22. Okt. Aus dem Felde erhalten wir die Nachricht, daß Herr Jean Charisse, stud. theol., Sohn des Bauernmeisters Josef Charisse, zum Leutnant befördert worden ist, nachdem er schon früher mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet wurde. Dasselbe Ehrenzeichen verdienten sich auch seine beiden älteren Brüder, auf dem westlichen Kriegsschauplatz, wo sie seit Kriegsausbruch kämpften.

Im Eitville, 22. Okt. Herrn Dekonomierat Franz Herber von hier ist der „Rote Adlerorden 4. Klasse“ verliehen worden.

Im Eitville, 22. Oktober. Die dem Mühlenbesitzer Hornstadt in Rautenthal gehörige Mängermühle war von dem Herrn Landrat des Rheingaukreises am 23. April 1917 geschlossen worden, weil der Müller nach dem Bericht des Mühlenrevisors gegen einige Vorschriften in seinem

Betrieb verstoßen habe. Er soll nämlich in der Mühle etwa 250 kg. Mählgut gehabt haben, die nicht durch Mählschneide belegt waren und er soll Mählschneide von Selbstversorgern angenommen haben, die den Vorschriften nicht entsprachen. Gegen die Schließung der Mühle legte er Beschwerde bei der Regierung ein und gegen die ihm von dem Amtsgericht Eitville auferlegte Geldstrafe von 60 Mk. rief er richterliche Entscheidung an, indem er behauptete, die Richtigkeit der Mählschneide habe er nicht zu verantworten, sondern sei Sache der Bürgermeister, die sie unvollständig ausgestellt hätten; das in seiner Mühle vorhanden gewesene Mählgut aber sei das Verstaubungsmehl, das bei dem Mahlen von Selbstversorgetreide unbedingt übrig bleiben müsse und das er am Ende der Mählperiode an den Kommunalverband abgeliefert haben würde. Sowohl das Verwaltungsverfahren wegen der Schließung der Mühle, wie das gerichtliche Verfahren zogen sich bis jetzt, also fast 6 Monate hin. In der Sitzung des Schöffengerichts Eitville vom 10. Oktober aber, in welcher die ganze Sachlage unter Zuziehung des Mühlenfachverständigen ausführlich erörtert und klar gestellt wurde, ergab sich die völlige Unschuld des Hornstadt und es trat daher seine Freisprechung wegen festgestellter Nichtschuld ein und es wurden die Kosten des Verfahrens einschließlich derjenigen der Verteidigung der Staatskasse auferlegt. Das Urteil ist rechtskräftig geworden und es dürfte wohl auch die Eröffnung des Mühlenbetriebs nicht länger auf sich warten lassen.

Im Geisenheim, 22. Okt. Auf dem Felde der Ehre gefallen ist wieder ein Geisenheimer. Der Russtetier Joh. Fröhlich von hier, dessen Bruder Martin bereits ein Opfer des Weltkrieges geworden war, ist zuverlässigen Meldungen nach auf dem westlichen Kriegsschauplatz gefallen. Ehre seinem Andenken.

Im Rheingau, 22. Okt. Eine schonende Behandlung der Pakete mit lebenden Tieren, Obst, Eiern, Zigarren usw. ist jetzt vom Reichspostamt den Postanstalten von neuem dringend zur Pflicht gemacht worden. Es soll darüber gewacht werden, daß die Pakete nicht geworfen, sondern von Hand zu Hand gegeben werden. Sie müssen stets so verladen und gelagert werden, daß sie nicht zur Erde fallen können und keinem Druck ausgesetzt sind. Pakete mit verderblichem Inhalt, wie Butter, Fleisch, Blumen, Fischfleisch usw. sind entfernt von geheizten Öfen und warmen Heizkörpern an kühlen, vor Frost geschützten Stellen zu lagern.

Im Rheingau, 22. Okt. Eine Kohlenersparnis kann sehr gut dadurch erzielt werden, daß man im Ofen irgend einen Gegenstand hält, der geeignet ist, die Wärme aufzuspeichern und zurückzuhalten. Hierzu eignen sich besonders gute alte unbrauchbare Gegenstände aus Eisen z. B. alte Eisenplatten, zerfallene eiserne Kochtöpfe u. dergl. Diese werden in der Ofenhöhe allmählich rothglühend und behalten diese Hitze noch eine ganze Zeit, nachdem das Feuer längst ausgegangen ist. Der Ofen strahlt dadurch mehr Wärme aus, jeder wird im Gerümpel seines Hausrats sicherlich irgend einen alten derartigen Gegenstand vorfinden, der sich zu dem genannten Zwecke verwenden läßt. Man kann dabei bis zu 10% der Feuerung sparen.

Im Hochheim, 22. Okt. Mit einem kriegsgefangenen Franzosen hatte die 19jährige ledige Lina K. von hier intim verkehrt, nachdem der Franzose ihr die Ehe versprochen. Die Strafkammer Wiesbaden nahm das Mädchen in eine Gefängnisstrafe von zwei Monaten.

Im Hochheim, 22. Okt. Der diesjährige Kindvieh-, Pferde- und Krammarkt wird am 5. und 6. November auf dem Gelände zwischen der Fildersheimer und Wälderer Chaussee abgehalten. Diesmal wird in beschränktem Umfang auch die Veranftaltung von Lustbarkeiten ohne Musik zugelassen.

Ein Flieger über Frankfurt.

Im Frankfurt a. M., 22. Okt. („Tel. Union.“) Heute früh gegen 12 Uhr erschien ein feindlicher Flieger im Korpsbereich. Er erhielt einige Schuß Sperrfeuer und verschwand, ohne Bomben abzuwerfen, nach Westen.

Im Frankfurt, 19. Okt. Auf Veranlassung des Kriegsamtes wurde hier eine Zusammenlegung der Bäckereibetriebe in die Wege geleitet. — Vom ersten November wird der Brotpreis von 44 Pfg. auf 50 Pfg. für das 1200 Gramm-Brot erhöht und statt eines Pfundes Mehl, das monatlich zur Veranftaltung kam, 5 Pfd. Kartoffeln verausgabt.

+ Es gibt auch noch Wein zu Friedenspreisen und zwar ausgerechnet in — Berlin. Die Weinliste eines dortigen Gasthofs weist folgende Aufzeichnungen auf: Pfalzweine: 1913er Gimmeldinger mild, süßig 2.— Mk., 1915er Ruppertsburger Schlossberg 4.— Mk., Pfälzer Rotwein 1915er Königsbacher 2.50 Mk. die Flasche.

* Nachmachen! Wir lesen im „Lauterb. Anz.“: Aus Zuschriften aus unserem Leserkreise geht die bemerkenswerte Tatsache hervor, daß es im Kreise Lauterbach Landwirte genug gibt, die minderbemittelten Familien billige Kartoffeln geliefert haben. Ein Landwirt in einem benachbarten Dörfchen hat, um nur einen Fall hervorzuheben, eine größere Kartoffelmenge den Zentner für drei Mark, also für die Hälfte des Höchstpreises abgegeben. Die Betätigung sozialen, brüderlichen Sinnes, die aus solchem Verhalten einflüßvoller Landwirte ihren minderbemittelten Volksgenossen gegenüber hervorsticht, verdient alle Achtung — und Nachahmung!

* Zur Versorgung mit Salz. Die Mitteilungen aus dem Kriegsernährungsamt schreiben: Von verschiedenen Seiten gehen den Behörden Klagen über Salzknappheit in größeren Städten zu. Diese Salzknappheit beruht nach den behördlichen Feststellungen darauf, daß infolge Belastung der Eisenbahn mit anderen dringlichen Transporten die Salzbe-förderung zeitweise zurückgestellt worden ist. Nachdem nunmehr veranlaßt ist, daß eine bevorzugte Beförderung des Salzes einzutreten hat und reichlich Salz vorhanden ist, besteht kein Grund zu einer Beunruhigung. Es muß davor gewarnt werden, durch Ankäufe eine örtliche Salzknappheit vorübergehend künstlich hervorzurufen.

* Das Zeitungsdruckpapier erleidet ab ersten November einen nochmaligen Preisaufschlag von 20 Prozent. Auch die übrigen Papiere und Briefhüllen erfahren weitere Preiserhöhungen.

* Erhöhung der Eisenbahnfahrpreise in Norwegen. In Norwegen wurden die Fahrpreise für Personen in der 1. und 2. Klasse der Eisenbahnen um 80%, in der 3. Klasse um 60% erhöht. Für Reisegeld, Eil- und Frachtgüter treten Erhöhungen bis 100% ein.

Ö Ausländisches Gold beschlagnahmt. Durch die Kfz. Amt eines Unteroffiziers ist es gelungen, an der Grenzübergangsstelle Bahnhof Rattow 40 000 Frank ausländisches Gold zu beschlagnahmen, das über die russische Grenze geschmuggelt werden sollte. In Rattow und Umgebung sind damit in kürzester Zeit 120 000 Mark in Gold beschlagnahmt und der Reichsbank zugeführt worden.

Die Aufwendungen des Reiches für die Fleischzulage. Für die Fleischzulage, die als Ersatz für die unzureichende Kartoffelversorgung während mehrerer Monate dieses Jahres den Verbrauchern gewährt worden ist, hat das Reich in den Monaten Mai bis Mitte August Zuschüsse in Höhe von 477 Mill. Mk. geleistet.

Im Paragraph 3 des Versicherungsgesetzes für Angehörige der Wehrmacht. Der Anspruch der Hinterbliebenen eines verstorbenen Angehörigen auf Erstattung eines Teiles der eingezahlten Beiträge verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten geltend gemacht wird. Um zu verhindern, daß die Hinterbliebenen durch Fristverfallung geschädigt werden, hat der Bundesrat neue Bestimmungen getroffen. Für Verstorbene, die als Kriegsteilnehmer verstorben oder vermisst sind, gilt jetzt die Maßgabe, daß die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs mit dem Schluß des Kalenderjahres beginnt, in welchem der Krieg beendet ist. Diese Fristbestimmung soll auch für Verstorbene gelten, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind. In Ausnahmefällen ist noch eine weitere Fristverlängerung vorgezogen.

Am 5. Dezember d. J. findet eine neue Volkszählung auf Anordnung des Bundesrats statt. Die neue Volkszählung ist notwendig geworden, da die am 1. Dezember 1916 vollzogene Zählung nicht hinreichend zuverlässige Unterlagen für die Maßnahmen des Kriegsernährungsamtes erbracht hat. Die technische Durchführung der Zählung wird wieder mittels der Haushaltungsliste bewerkstelligt werden.

Über unsere Brot- und Kartoffelversorgung äußerte sich der neue Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes v. Waldow in der verstärkten Staatshaushalts-Kommission des preussischen Abgeordnetenhauses u. a. folgendermaßen: Brot und Kartoffeln werden auch im neuen Wirtschaftsjahr die Hauptstützpunkte der Ernährung bilden. Die Getreideernte ist im allgemeinen als mäßige Mittelernte zu bezeichnen; die Kartoffelernte sei befriedigend. Die Versorgung der Bevölkerung mit Brot und Kartoffeln (Marmelade) scheint gesichert. Die Gesamtlage unserer Ernährung in diesem Jahre lasse sich dahin zusammenfassen, daß unsere Versorgung mit den Hauptnahrungsmitteln, Brot und Kartoffeln, gesichert ist, daß die Schwierigkeiten auf anderen Gebieten überwunden werden würden.

Höhere Preise für Petroleum. Der Bundesrat hat eine Erhöhung der Petroleumhöchstpreise beschlossen. Der Großhandelspreis ist von 30 auf 36 Mark für je 100 Kilogramm, der Kleinhandelspreis von 32 auf 38 Pfg. für das Liter, bzw. bei Lieferungen in das Haus des Käufers auf 40 Pfg. für das Liter erhöht. Bei Lieferung aus Straßentankwagen beträgt der Höchstpreis 32 Pfg., an Stelle des bisherigen Preises von 28 Pfg. für das Liter. Die an die Zentralstelle für Petroleumverteilung angeschlossenen Petroleumgesellschaften haben sich der Reichsleitung gegenüber verpflichtet, bei der Abgabe von Petroleum an Zwischenhändler den Preis von 38 Mark für 100 Kilogramm und bei Lieferung aus Straßentankwagen an Biederverkäufer bis auf weiteres den Preis von 31 Pfg. für das Liter nicht zu überschreiten. Hierdurch wird einerseits dem Zwischenhandel eine ausreichende Verdienstmöglichkeit gegeben, andererseits dem Kleinhandel eine Preisermäßigung von 5 Pfg. für das Liter ermöglicht. Gleichzeitig mit der Erhöhung der Höchstpreise ist eine Herabsetzung der Leihgebühr für Petroleumgefäße erfolgt. Die Gebühr, die bisher auf Eisenfässer beschränkt war, ist auf Gefäße aller Art ausgedehnt worden. Die neuen Preise sind sofort in Kraft getreten.

Mißbrauch der Beurteilung von Schulkindern. Die Heranziehung der Kinder zu den land- und kriegswirtschaftlichen Arbeiten hat vielfach zu einer falschen Auffassung verleitet. Viele Eltern schiden ihre größeren, oft auch die kleineren Kinder nicht mehr zur Schule. Besonders aber halten Landwirte die Kinder ihrer Inleute ohne Urlaubsermittlung ohne weiteres von der Schule zurück. Mehrfach war deshalb wochenlang kein geordneter Unterricht möglich, weil kaum 10 % der Kinder erschienen waren. Die Lehrer halten die Ausstellung von Schulstraflisten, die Ortschulinspektoren ihre Weitergabe, die Amtsvorsteher die Straffestellungen und Vollstreckung oft in dieser Zeit nicht für angebracht. Die Schulverwaltungen verlangen aber, daß mit der Urlaubsermittlung kein Mißbrauch getrieben wird. Bei unentschuldigtem Schulverhinderung sind Schulstraflisten, einzureichen und vor-schriftsmäßig zu erledigen.

Volks- und Kriegswirtschaft.

„Zentralstelle für Abfallstoffe und Soda“ heißt fortan die bisherige Zentralstelle für Sodaverteilung in Berlin. Sie gliedert sich in zwei Abteilungen. Die Abteilung für Soda und Agnatron besorgt die Verteilung dieser Stoffe in gleicher Weise wie die bisherige Zentralstelle für Sodaverteilung. Die Abteilung für Abfall regelt den Verkehr von Abfall in entsprechender Weise. Vom 1. November 1917 ab dürfen Abfallstoffe und Soda nur mit Genehmigung der neuen Stelle ab-geliefert werden.

Wichtigste Lieferungen an Speisekartoffeln. Es ist nicht ausgeschlossen, daß in diesem Wirtschaftsjahre bei dem gänzlichen Ausfall der Kartoffelernte der für Speisewecke nicht erforderliche Rest der Kartoffeln den Landwirten zu freier Verwendung überlassen werden wird. Eine Entscheidung hierüber wird voraussichtlich Anfang Dezember erfolgen. Voraussetzung für eine solche Erleichterung, die wieder eine planmäßige Viehwirtschaft ermöglichen würde, wird jedoch sein, daß die Kreise ihren Vorkaufanteil für den Herbst- und Winterbedarf der Gemeindeverbände voll erfüllen.

Das Preisaußerschreiben zur Erlangung eines zweckmäßigen Leinwandstoffes hat kein befriedigendes Ergebnis gehabt. Die vom Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Die und Fette beauftragten Preisrichter konnten keine der 46 Bewerbungen für die Auteilung eines der ausgelegten Preise in Betracht ziehen. Unter den Bewerbungen war nur eine einzige vorhanden, die, wenn nicht allen, so doch den meisten Bedingungen des Preisaußerschreibens genügte. Die Preisrichter haben daher beschlossen, diesem Bewerber zwecks Anerkennung seiner Leistung eine Prämie von 5000 Mark zu-zuerkennen. Das ungünstige Ergebnis des Preisaußerschreibens ist nach Ansicht der Preisrichter vielleicht auf die geringe Zeitspanne zwischen Ausschreibung und Bewerbungstermin zurück-zuführen. Es wird daher der noch zur Verfügung stehende Betrag von 45000 Mark erneut zur Ausschreibung gebracht unter abgeänderten Bedingungen, die vom Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Die und Fette, Berlin NW. 7, erdält sind. Die Anmeldungen müssen bis zum 1. April 1918 erfolgen. Als Preise sind ausgesetzt: ein erster Preis von 30000 Mark und ein zweiter Preis von 15000 Mark.

Verantwortlich: Adam Elie, Dessau.

Elektr. Install.-Material
Flack, Wiesbaden, Luisenstraße 46, Tel. 747.
auch Residenz-Theater.



Nachruf

an unseren leider so früh aus dem Leben geschiedenen unvergesslichen Kameraden und Freund

Muskellier
Jakob Abel.

Des Krieges Trompeten ertönten ins Land,
In den Kampf, in den Kampf mußt Du ziehn,
Mit Gott für Kaiser und Vaterland,
Das war Dein Streben und Ziel.
Gefährlich hast Du als braver Held,
Mit eiserner Faust für die Zukunft der Welt,
Doch, lieber Freund, es sollte nicht sein,
Daß die Siegespalme Du trugst heim.
Jah mußt Du scheiden aus dieser Welt,
Durch eine Krankheit die sich zu Deiner Verwundung gesellt.
Du hast gelitten für Dein Vaterland
Und die Engel dort ob führen Dich Hand in Hand.
Nun ruhest Du sanft in heimatlicher Erde,
Ruhst wohl, Du Freund, Du teurer Kamerad,
Die deutschen Eichen sollen Dich umrauschen
In Deinem seligen Heldengrab.

Dessau, den 23. Oktober 1917.

Gewidmet von seinen
Kameraden und Kameradinnen.

Ich habe noch große Auswahl in:
Schlafzimmern mit zwei und dreitägigen Schränken in echt
nußb., eichen mahagoni, rüster, kirchbaum, birke
u. s. w. sowie den dazu gehörigen Draht- und
Polstermatratzen.
Speisestimmern in mittlerer und besserer Preislage, echt
nußb. und eiche.
Herrenzimmern echt eiche und nußbaum.
Kücheneinrichtungen in lackiert und echt Nusspin und
Küchenschränke.
Einzelbetten, lackierte und polierte Kleiderschränke in allen
Größen.
Einzelbüffets und Vertikows, Stühlen in allen Arten und
Formen.
Sofas, Ausziehtische, Waschkommoden u. s. w.

Simon Sauer Witwe,
Möbelfabrik und Handlung,
Alzey.

Die gekauften Möbel können bis zum Schlusse
des Krieges kostenlos stehen bleiben.



Gebrauchte

Stück-Fässer

zu verkaufen.

Kellermeister Klee, Schierstein a. Rh.

Bohann Egert, Uhrmacher.



Reichhaltig sortiertes Lager in
Uhren, Gold- und Silberwaren
aller Art zu äußerst billigen Preisen.
Große Auswahl in Herren- und Damenuhren, Kneifer,
Thermometer und Barometer.

Sämtliche Reparaturen an Uhren, Schmuckstücken und
optischen Gegenständen werden gut und billig ausgeführt.

Dessau a. Rh., Landstraße Nr. 16.



B. & G. Adrian

Holspediteure S. M. des Kaisers u. Königs
Bahnhofstr. **Wiesbaden** Telefon 59
Nr. 6 u. 6223

Möbeltransporte

nach allen Plätzen des In- und Auslandes
Verpackung von Glas, Porzellan etc.
Gewählte Packmeister • Eigenes Personal



Preis 60 Pfg.

Su haben
in der Expedition
des
„Rheingauer
Bürgerfreund.“
Dessau am Rhein

Keltern

in allen Größen, sofort lieferbar, empfiehlt
Moritz Strauss, Geisenheim.

Leipziger Pelze

Brachttolle Alaska- u. Blau-
fuchs- Garnituren, auch ein-
zelne Kragen und Mäße billig
zu verkaufen bei
A. Pietsch, Frankfurt a. M.,
Braunheimerstraße 21, part.

Die
reichhaltigste,
interessanteste und
gediegenste

**Zeitschrift für jeden
Kleintier-Züchter**

ist und bleibt die
vornehmste Illustrierte

Tier-Börse

BERLIN SO. 16
Gipsdicker Strasse 71.

In der Tier-Börse finden
Sie alles Wissenswerte über
Geflügel, Hunde, Zimmer-
vögel, Kaninchen, Ziegen,
Schafe, Bienen, Aquarien
usw. usw.

Abonnementspreis:
Bei der Post bestellt
pro Quartal f. Selbstabholer
nur 1,10 Mk.,
frei ins Haus nur 1,22 Mk.
Erstklassig. Insertionsorgan.
Inserate
Verlangen Sie Probennummer, Sie
erhalten dieselbe gratis. a. franko.

Tüchtiger

Musiker

für sofort gesucht.
Sekstetter Söhnlein,
Schierstein.

Arbeiterinnen

auch auf Alford sucht
Aug. Haenchen, elektr. Fabrik,
Eltville a. Rh.

Arbeiter u. Arbeiterinnen

nimmt ständig an
Chemische Fabrik, Wiesbaden.

Ein Zuchtbull

(Lahnstraße), 16 1/2 Monate
zu verkaufen.
Dessau, Landstraße 6.

Erdarbeiter

nach Bauhelle Dyckerhoff
Bruch, Hammermühle
rich gesucht. (Heereslieferant)
Jakob Ropp,
Dach- und Tiefbaugeschäft
Eltville a. Rh.

Fertige Särge

in allen Preislagen stets
Lager, zu haben bei

Jakob Wengel,
Schreinermeister in
Eltville a. Rh.

Stenogr.-Verein „Kabelschloß“
Dessau-Winkel.
Bis auf weiteres Herberichs-
Der Vorstand.

Piano's

eigener Arbeit mit Garantie
Rob. 1. Studier-Piano 1,22 Mk.
2. Cäcilien- 1,25
3. Abenanza A. 1,28
4. B. 1,28
5. Mozart A. 1,30
6. B. 1,30
7. Salon A. 1,32
8. B. 1,34
ne auf Raten ohne Kosten
per Monat 15-20 Mk. Kassenzin
Wilh. Müller, Mainz
Kgl. Span. Hof-Piano-Fabrik
Begr. 1843. Münsterstraße